



## **Satzung**

### **§1 Vereinsname, Gründungstag, Vereinssitz**

1. Der Verein führt den Namen „BSV Victoria 90 Friedrichshain e. V.“.
2. Der Verein wurde am 23. Mai 1990 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin - Charlottenburg unter der Nummer 11118 NZ eingetragen.

### **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußballsports verwirklicht. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Betreuung und Förderung der Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen. Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet. Der Verein ist parteiunabhängig. Er räumt allen Mitgliedern gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein gehört dem Berliner Fußballverband e.V. an und ist Mitglied des Landessportbundes. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände an.

### **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) aktive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) passive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Fördernde Mitglieder sind Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder die sich für den Verein verdient gemacht haben und die Zustimmung der Gesamtmitgliederversammlung haben.
4. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
6. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen minderjährige Jugendliche/Kinder ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt - Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat, jeweils zum 30.06. bzw. zum 31.12 im Kalenderjahr.
  - b) Ausschluss - Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
    - i. wiederholt gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Vereinszwecken zuwiderhandelt,
    - ii. mit Beiträgen (Monatsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen) länger als sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder
    - iii. unehrenhafte Handlungen vollzieht.
8. Vor jedem Ausschluss ist dem Vereinsmitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied persönlich schriftlich mit Gründen gegen Unterschrift bzw. durch einen Einschreibebrief mit Rückantwort zu zustellen.
9. Die Berufung ist schriftlich binnen 14 Tage nach Erhalt des Ausschlusses beim Beschwerdeausschuß einzureichen.
10. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Vereinsrechte. Mit dem Austritt oder Ausschluss sind umgehend die bis dahin überlassenen Vereinssachen an den Verein zurückzugeben.

## **§5 Rechte und Pflichten**

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung zu verhalten.

2. Die Vereinsmitglieder haben alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den Verein in allen Lagen zu seinem Wohle zu vertreten.
3. Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet.
4. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§6 Maßregelung**

1. Die Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Sitte und Anstand in den Mitgliederversammlungen verstoßen, als auch solche Vereinsmitglieder die sportliche Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldig fernbleiben, oder ohne Erlaubnis in anderen Fußballvereinen sportlich tätig sind, oder wahrheitswidrige Angaben im Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft machen, können gemäßregelt werden.
2. Nach Anhörung durch den Vorstand können folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:
  - a) Verweis
  - b) Sperren für die Teilnahme am Sportbetrieb
  - c) Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins
  - d) Ausschluss aus dem Verein
3. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen. Der Betroffene hat das Recht, gegen die ausgesprochene Maßregelung innerhalb von zwei Wochen beim Beschwerdeausschuss des Vereins Berufung einzulegen.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beschwerdeausschuss

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl des Beschwerdeausschuss
  - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen mit deren Fälligkeiten
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - h) Satzungsänderungen

- i) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern
  - j) Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes
  - k) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - m) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb von fünf Werktagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn
    - a) der Vorstand diese beschließt oder
    - b) 20 v.H. der volljährigen Mitglieder diese beantragen.
  4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
  6. Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedem volljährigen Vereinsmitglied
    - b) vom Vorstand
  7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
  8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
  9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können zu allen Ämtern gewählt werden.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
5. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die keinen Beitragsrückstand haben.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Sportleiter
  - e) dem Jugendleiter
  - f) dem Materialwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Der 1. Vorsitzende ordnet und überwacht mit dem Vorstand die Tätigkeit im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassenwart.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Personen vertreten.
4. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt und kann neu gewählt werden. Der gewählte Vorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand hat in einer ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen
7. Der Vorstand kann bis zur nächsten Wahl Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen.

## **§11 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### **§12 Beschwerdeausschuss**

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei volljährigen Mitgliedern. Die Wahl erfolgt jeweils für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Beschwerdeausschuss bestimmt einen Sprecher.
3. Der Beschwerdeausschuss ist für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins da.
4. Der Beschwerdeausschuss prüft Beschwerden von Vereinsmitgliedern, die schriftlich bei ihm eingegangen sind.
5. Der Beschwerdeausschuss ist verpflichtet den Antragsteller und dem Vorstand innerhalb 14 Tage eine Antwort zur Beschwerde schriftlich zu geben.

### **§13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes und die Entlastung des Vorstandes.

### **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Landessportbund Berlin e.V. zu übertragen. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Vereinssatzung ersetzt die am 25.10.2007 beschlossene Satzung. Die Vereinssatzung ist am 07.06.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins BSV Victoria 90 Friedrichshain e.V. beschlossen worden.